

keine Mitverantwortlichkeit. Von einer solchen würde jedoch dieser letztere ganz oder gar nicht freizusprechen sein, wenn er auf ein bloßes Ermahnung und Versprechen hin immer und gleich die Los- sprechung ertheilte; das Versprechen wird nicht gehalten, und das frühere Sündenleben bleibt nicht nur wie es war, sondern wird im Laufe der Zeit noch viel schlimmer.

Chrenbreitstein a. Rh.

Bernard Deppe.

XV. (Zur Nothtauf-Frage.) Der Pfarrer mag noch so gut die Hebammen instruieren, nach zwei Jahren sie neuerdings an alles erinnern, wie es manches Diözesan-Rituale verlangt, im besonderen Falle die Taufzeugen über eine geschehene Nothtaufe auszuforschen (wenn dies überhaupt möglich ist), ja er mag jedesmal die Hebammme noch so genau ausfragen, ob sie materia und forma richtig und sicher angewendet habe, — es kann doch fehlen. In größeren Orten wird die Taufe nicht vorher angemeldet, der taufende Priester sieht die Hebammme weder früher noch später, er muss sie da vor den Leuten ausfragen. Dieses Examen hat nun etwas peinliches, wie mir selbst einmal eine Hebammme aufrichtig gestand. Es sind vielleicht illustre Pathen zugegen oder ein kritischer Vater. Wenn ich nun eine Hebammme vor diesen Leuten ausfragen soll wie ein Kind, so fassen sie es als Secatur, als Misstrauensvotum in ihr Geschäft auf: man kann leicht ihrem Renommé zu nahe treten und — man erfährt doch nicht den vollen objectiven Thatbestand von der geschehenen Nothtaufe, wie mir gerade diese Hebammme durchblicken ließ. Ich glaube, das einfachste, feinste und doch gründlichst beruhigende Fragen ließe sich folgendermaßen bewerkstelligen: Man instruiere die Hebammen über die Nothtaufe und sage ihnen dann: Wenn Sie also die Nothtaufe spenden zu müssen vermeinen, dann thun Sie es möglichst ruhig und genau als heilige Handlung. Kommen Sie dann mit dem Kinde zum Priester, so sagen Sie es ihm gleich und nicht erst unter den Ceremonien, dass das Kind nothgetauft sei. Haben Sie irgend ein Bedenken im Gewissen, dass das heilige Sacrament aus irgend einer Ursache etwa nicht ganz richtig sein könnte, was ja leicht vorkommen kann, so sagen Sie dem Taufpriester ganz einfach: „Mir wär's zu meiner Beruhigung lieber, wenn die bedingte Taufe vorgenommen würde.“ Dieser Vorgang fällt niemanden schwer, ist schnell abgethan und gewährt doch bei — christlichen Hebammen die möglichst sichere Bürgschaft. Bei unzuverlässlichen Hebammen wird das freilich nicht genügen; aber im allgemeinen wurde mir dieses „Fragen“ von einer gut christlichen Hebammme als sehr sanft und gewiss ausreichend bezeichnet.

C. L.

XVI. (Kann ein Priester [Beneficiat] seine Stift- messen durch andere Priester lesen lassen? An die Redaction dieser Quartalschrift wurde nachstehende Frage zur Er-

örterung eingesendet: An unserer Pfarrkirche ist eine sogenannte Segenmesse für jeden Donnerstag gestiftet. Die Segenmesse wird regelmäßig gehalten, aber es wird in einer anderen Intention appliciert und das Stipendium der gestifteten Segenmesse wird fortgeschickt. Ist das gestattet? Man sagt, es sei die Intention des Stifters die gewesen, es solle regelmäßig jeden Donnerstag eine Segenmesse stattfinden und das sei ja auch der Fall. Auch der fructus sacrificii gehe ja dem Stifter nicht verloren, da die Stiftung anderwärts persolviert würde. Für den Fall, dass dieses Verfahren nicht richtig gewesen, lautet meine Frage: Ist man zur Restitution verpflichtet, respective zum Applicieren all' der fortgesandten Intentionen, und zwar in der Pfarrkirche, in der diese Stiftung besteht?

Eine einschlägige Frage wurde in dieser Quartalschrift anno 1879, Heft 1, Seite 134 ff., und anno 1884, Heft 4, Seite 881, behandelt, kürzer und deutlicher an zweiter Stelle. Auf die dasselbe gestellte Frage: Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heiligen Messen durch andere Priester lesen lassen oder muss er dazu vom hochwürdigsten Bischof Erlaubnis haben? wurde die Antwort dem Münsterer Pastoralblatte entnommen, wie folgt: „Das hängt, abgesehen von besonderen Diözesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlaute der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipuliert, als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieselben tatsächlich gelesen werden; ob er dies persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficium-Inhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswert erscheinen lassen, in dem einen oder anderen Punkte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofs. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgeuche anzugeben, ob man die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen.“

An die Spitze dieser Antwort ist ein allgemeiner Grundsatz gestellt; derselbe wird sodann im zweiten Theile zerlegt; endlich wird dem zweiten Theile eine specielle Weisung beigefügt. An diese übersichtliche Bemerkung knüpfen wir Einzelnbemerkungen unter Rücksichtnahme auf die Eingangs gestellte Frage. Bezuglich des allgemeinen Grundsatzes haben wir nur Eines, dies aber mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, nämlich den Beifaz: „abgesehen von besonderen Diözesan-Vorschriften.“ Von diesen also abgesehen, ist bei Lösung

der Frage der Wortlaut der Stiftungsurkunde maßgebend. Was im ersten Theile von der *Lesung* der Messen gesagt wird,¹⁾ gilt zweifelsohne auch von der *Application*, d. h. wenn nichts weiter stipuliert ist, hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Application geschieht; ob durch ihn selbst oder einen andern, ist lediglich seine Sache. Zum zweiten Theile übergehend, scheint uns mit dem ersten Satz gesagt sein zu wollen: Wenn solche Stiftungen auch die Bestimmung nöherer Umstände der Celebration enthalten, so ist der Beneficiat zu deren Beobachtung verpflichtet. Es frägt sich nun insbesondere bezüglich des Ortes der Celebration, wann derselbe als nöherer Umstand zu betrachten sei, zu dessen Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Dies kann, wie uns scheint, nicht behauptet werden, wenn in der Urkunde die Kirche zwar genannt wird, bei welcher die Stiftung errichtet wird, ohne dass aber darin irgendwie zu erkennen gegeben wird, der Stifter wollte die Celebration ausschließlich in dieser Kirche. Wenigstens von einer schweren Verpflichtung kann nicht die Rede sein, so dass es jeden vernünftigen Anlasses halber davon abzugehen erlaubt ist. Es kann dies ebensowenig behauptet werden, als dass ein Beneficiat sub gravi verpflichtet sei, die Stiftmesse in eigener Person zu lesen, wenn dies in der Urkunde nicht ausdrücklich festgesetzt ist. Wenn hingegen aus der Urkunde irgendwie (direct oder indirect) ersichtlich ist, der Stifter wollte die Celebration sammt Application ausschließlich in der Kirche, bei welcher die Stiftung errichtet ist, so kann er, selbst bei Vorhandensein von guten Gründen, welche es wünschenswert erscheinen lassen, von diesem Umstand abzugehen, dies nicht eigenmächtig thun, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines (mit den nöthigen Facultäten versehenen) Bischofs, es sei denn, dass der Grund, von welchem der Stifter bei diesem seinem Willen augenscheinlich geleitet wurde, dermalen hinweggefallen ist. Der hl. Alphons sagt zwar V. 330. von einem analogen Ausnahmsfalle, dass der Beneficiat eine lässliche Sünde begehe; jedoch scheint er dies nach seinen voraufgehenden Ausführungen nur dann behaupten zu wollen, wenn die Application ohne irgend einen gerechten Anlass an einem anderen Orte geschieht.

Hieraus ergibt sich für die eingangs gestellte Frage: Gieng die Intention des Stifters laut der Urkunde nur dahin, dass jeden Donnerstag eine Segenmesse in der Pfarrkirche des Fragestellers gehalten werde, so konnte der Beneficiat das Stipendium aus irgend einem gerechten Anlasse auch ohne Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofes weitergeben. Gieng dieselbe aber überdies dahin, dass gerade bei dieser donnerstäglich in der erwähnten Pfarrkirche celebrierten Messe nach der Intention des Stifters appliciert

¹⁾ Vergl. s. Alph. V. 330: „Nisi exprimatur in institutione capellaniae, quod capellanus per se ipsum celebret, semper per alium celebrare potest.“

werde, und besteht dermalen noch der Grund, von welchem diese seine Absicht geleitet wurde, so war es ohne eine solche Genehmigung unstatthaft. Von einer Restitutionspflicht wäre aber auch da nicht die Rede, weil, wie Fragesteller bemerkt, der fructus sacrificii dem Stifter nicht verloren geht, da die Application anderwärts vollzogen wird.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

XVII. (Casuistisches über die Beichtjurisdiction für Klosterfrauen.) Anselmus ist Spiritual und ordentlicher Beichtvater in einem Kloster, dessen Mitglieder einer neueren Frauencongregation angehören und sich mit der Krankenpflege in ihrem Spitäle, mitunter wohl auch auswärts in der nächsten Umgebung, befassen. Kummer und Sorgen für Anselmus genug, dazu noch folgender Fall: Zwei Schwestern pflegen längere Zeit hindurch auf einem nicht weit entlegenen gräflichen Schlosse die erkrankte Gutebesitzerin. Die vornehme Reconvalescentin hat sich endlich in ein Bad zu begeben und erbittet sich die zwei Klosterfrauen als Reisebegleiterinnen; in der Hauptstadt X. jedoch verschlimmert sich ihr Zustand bedeutend und die weitere Reise muss aufgegeben werden. Die beiden Schwestern sind wieder Krankenpflegerinnen und berichten daher an ihren Spiritual, indem sie sich zugleich Weisungen erbitten, um statutenmäßig die wöchentliche heilige Beicht verrichten zu können. Wie ist nun zu antworten? Der Fall bringt Anselmus einigermaßen in Verwirrung, denn die Hauptstadt X. ist zugleich bischöfliche Residenzstadt einer fremden Diöcese; wäre es in der eigenen Diöcese, dann wäre freilich leicht zu antworten und es wissen ja übrigens die Schwestern die Diöcesanbestimmung, wonach Klosterfrauen, wenn sie sich außer dem Kloster irgendwo in der Diöcese aufzuhalten, entweder beim Ortspfarrer oder überhaupt bei einem Priester, der zum Beichthören der Ordensfrauen approbiert ist, falls ein solcher im Orte vorzufinden, ihre Andacht zu verrichten haben. Hinsichtlich des Aufenthaltes in einer fremden Diöcese ist aber in den Diöcesanbestimmungen nichts enthalten, was wohl auch begreiflich ist, da der Bischof bezüglich einer fremden Diöcese kein Recht hat, etwas zu verfügen. Verschiedene Handbücher besagen zwar darüber, der Priester hätte solche Klosterfrauen, die außer der Claustrum weilen und um die heilige Beicht ersuchen, einfach zu fragen, ob es ihnen nach der Regel erlaubt sei, in der Fremde jedwedem Priester zu beichten und falls sie es bejahen, könne man ohneweiteres ihre Beichten entgegennehmen. Das ist aber hier eben fraglich, was jene Schwestern zu antworten hätten?

Anselmus calculiert nun folgendermaßen: Meine Schwestern sind eigentlich keine Moniales im strengen Sinne des Wortes, sondern nur Mitglieder einer Congregation, weswegen auch auf sie die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Empfanges der heiligen